



Inhaltsverzeichnis:

- §1 Name, Sitz, Gründungsjahr
- §2 Vereinszweck
- §3 Geschäftsjahr
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Austritt und Ausschluss aus dem Verein
- §6 Organe des Vereins
- §7 Vereinsvorstand
- §8 Mitgliederversammlung
- §9 Ältestenrat
- §10 Abteilungen
- §11 Protokolle
- §12 Kassenprüfung
- §13 Beiträge, Umlagen, Gebühren, Sachleistungen, Strafgelder
- §14 Vereinsauflösung, Änderung des Vereinszwecks, Namensänderungen
- §15 Satzungsbeschluss

Vereinssatzung des *Ski-Club e.V. Werl*



§1

Name, Sitz, Gründungsjahr

Der Verein führt den Namen

Ski-Club e.V. Werl

Er hat seinen Sitz in: **59457 Werl,
Hinter dem Friedhof 1a**

Gründungstag ist der **20. Februar 1935.**

§2

Vereinszweck

1. Der Club erstrebt den Zusammenschluss von Winter - und Tennissportlern zu einer von Parteien, Konfessionen und Nationalitäten unabhängigen Gemeinschaft zwecks Förderung des Sports und der körperlichen Ertüchtigung. Der Club kann für die von ihm betriebenen und auch weiteren Sportarten Abteilungen bilden. Die Mitglieder aller Abteilungen haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Im Rahmen der Jugendarbeit soll die Förderung der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden durch körperliche Ertüchtigung und Hilfe bei der Persönlichkeitsbildung im Vordergrund stehen.
4. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder

Vereinssatzung des *Ski-Club e.V. Werl*



durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen nach Begleichung der Schulden ausschließlich einem durch Versammlungsbeschluss zu bestimmenden, als gemeinnützig anerkannten Werler Sportverein zu.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine vom Vorstand zu bestätigende Beitrittserklärung, durch Zahlung des 1. Jahresbeitrages und der gültigen Aufnahmegebühr, falls eine solche erhoben wird.
2. Besteht für Neuaufnahmen eine Warteliste, so schlägt der zuständige Abteilungsleiter dem Vereinsvorstand die Aufnahme eines Bewerbers vor, sobald ein Mitglied der gleichen Abteilung seinen Austritt unter Verzicht auf seine Mitgliedsrechte für das laufende Geschäftsjahr sowie unter Verzicht auf Erstattung bereits entrichteter Beiträge mit Ausnahme satzungsmäßiger Beitragserstattung erklärt hat, oder durch Tod ausscheidet oder ausgeschlossen wird.
3. Das neue Mitglied ist zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages für das Eintrittsjahr (Geschäftsjahr) unabhängig vom Datum der Aufnahme verpflichtet. Über einen Verzicht auf den Jahresbeitrag für das laufende Jahr entscheiden die Vertreter der jeweiligen Abteilung.

Der Vereinsvorstand kann die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei Einspruch gegen die Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Vereinssatzung des *Ski-Club e.V. Werl*



4. Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv ausgeübt werden. Passive Mitglieder erhalten Vergünstigungen bei der Beitragszahlung gemäß Beitragsordnung und Beschlusslage der jeweiligen Abteilung des Vereins. Über den Antrag entscheiden die Vertreter der jeweiligen Abteilung. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden vom Vereinsvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Ehrenmitglieder sind von jeglichen Beiträgen befreit.

§5

Austritt und Ausschluss aus dem Verein

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss dem Vereinsvorstand bis spätestens 4 Wochen vor Geschäftsjahresschluss vorliegen.
2. Auszuschließen sind Mitglieder, die die Interessen des Vereins in grösster Weise schädigen oder den ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten grundlos nicht nachkommen, insbesondere trotz Mahnung fällige Beiträge oder ordnungsgemäß beschlossene Umlagebeträge nicht entrichten.
3. Über den Mitgliedsausschluss entscheidet der Vereinsvorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch zulässig, der schriftlich binnen eines Monats beim Vereinsvorsitzenden nach Zugang einzulegen ist. Der Vereinsvorsitzende leitet den Widerspruch an den Ältestenrat weiter, der sodann über den Widerspruch entscheidet. Die Entscheidung gibt der Vereinsvorsitzende dem Mitglied schriftlich bekannt. Bei einem ablehnenden Bescheid ist innerhalb eines Monats vom Vereinsvorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließen über den Mitgliedsausschluss entscheidet.
4. Mit Ausscheiden oder Ausschluss des Mitgliedes erlischt jeglicher Anspruch an das Vereinsvermögen.

Vereinssatzung des *Ski-Club e.V. Werl*



§6

Organe des Vereins

1. Vereinsvorstand,
2. Mitgliederversammlung,
3. Ältestenrat.

§7

Vereinsvorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vereinsvorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
 - a.) dem Vereinsvorsitzenden,
 - b.) seinen Stellvertretern (die Abteilungsleiter),
und dem
 - c.) Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Im Vereinsvorstand sind stimmberechtigt:
 - a.) der Vereinsvorsitzende,
 - b.) seine Stellvertreter (die Abteilungsleiter)
bei Abwesenheit die jeweiligen stellvertretenden Abteilungsleiter
und der
 - c.) Geschäftsführer
3. Vereinsvorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vereinsvorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden, der die Sitzung leitet.

4. Der Vereinsvorsitzende und der Geschäftsführer gehören als geborene Mitglieder den jeweiligen Abteilungen an und sind zugleich stimmberechtigt.

Vereinssatzung des *Ski-Club e.V. Werl*



§8

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Mitgliederversammlung einzuberufen. Versammlungen können vom Vereinsvorstand jederzeit angesetzt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorstand einzuberufen, wenn dies von wenigstens 20 Mitgliedern unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Gegenstände. Sie kann einzelne Gegenstände den jeweiligen Abteilungen zur Entscheidung im Rahmen der Satzung in eigener Zuständigkeit widerruflich übertragen.
3. Zu allen Versammlungen hat der Vereinsvorstand mindestens acht Tage vorher die Mitglieder schriftlich oder durch Aushang im Vereinskasten einzuladen. Bei einer außerordentlichen Versammlung ist dieses bei der Einladung zum Ausdruck zu bringen.
4. Jedes volljährige Vereinsmitglied ist stimmberechtigt. Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist beschlussfähig. § 14 Ziff. 1. (Vereinsauflösung) bleibt unberührt. Über die Annahme von Anträgen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen, soweit § 14 nichts anderes bestimmt, einer Mehrheit von wenigstens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Dasselbe gilt für die Durchführung außerordentlicher Geschäfte mit einem Gegenstand, der ein Jahresbeitragsaufkommen übersteigt, sowie für alle Fälle der Kreditaufnahme.
- 5 a) Der Vereinsvorsitzende leitet die Versammlung. In Abwesenheit übernimmt die Leitung, nach Absprache, einer seiner Stellvertreter. In der Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das zurückliegende Geschäftsjahr zu geben. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ist vorzutragen und durch die Versammlung zu genehmigen. Nachdem die Geschäfts- und die Kassenberichte der jeweiligen Abteilungen vorgestellt wurden, sind die amtierenden Kassenprüfer zu hören.

Danach stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vereinsvorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ab. Wird die Entlastung verweigert, so sind Neuwahlen erforderlich.

Vereinssatzung des *Ski-Club e.V. Werl*



- 5 b) Der Vereinsvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Ersatzweise in den Vereinsvorstand gewählte Mitglieder werden für die restliche Wahlperiode des Vereinsvorstandes gewählt.
- 5 c) Nach der Entlastung des alten Vereinsvorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der die Neuwahl des Vereinsvorsitzenden leitet.
- 5 d) Liegen mehrere Vorschläge vor, so ist auf Antrag schriftlich abzustimmen. Bei mehr als zwei Vorschlägen ist zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten, ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 5 e) Die weiteren Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung einzeln zu wählen.
- 5 f) Die Kandidaten für die Ämter der stellvertretenden Abteilungsleiter und der Obleute (z.B. Sportwart, Jugendwart, Geländewart usw.) werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Abstimmungen erfolgen analog § 8 Ziffer 5d.

6. Stimmenthaltungen

Bei allen Abstimmungen der Mitgliederversammlungen und Vereinsvorstandssitzungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen **nicht** mitgezählt. Sie gelten weder als Zustimmung noch als Ablehnung.

§9

Ältestenrat

In der Mitgliederversammlung, in der keine satzungsgemäßen Vorstandswahlen durchgeführt werden, wird ein Ältestenrat, der aus drei Vereinsmitglieder besteht, gewählt.

Zu den Aufgaben des Ältestenrates gehören:

- a. Beteiligung in Schlichtungsangelegenheiten
- b. Anhörung bei Widerspruch im Mitgliederausschlussverfahren

Vereinssatzung des *Ski-Club e.V. Werl*



§10

Abteilungen

Der Verein besteht aus folgenden Abteilungen:

- **Ski-Abteilung**
- **Tennis-Abteilung**

Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein vertretenen Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören. Sie haben die Zugehörigkeit zu einer Abteilung gegenüber einem Mitglied des Vereinsvorstands schriftlich zu erklären.

Die Abteilungen werden im Innenverhältnis vom jeweiligen Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und mit Unterstützung der Obleute (z.B. Sportwart, Jugendwart, Geländewart) geleitet.

Der jeweilige Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und der Vereinsvorsitzende sind berechtigt, zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke für ihre Abteilung Einnahmen und Ausgaben zu tätigen, soweit letztere durch Mittel der Abteilung gedeckt sind. Die Umsetzung erfolgt durch den Geschäftsführer.

Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Die Bestimmungen über die Außenvertretung des Vereins sind zu beachten.

Die Abteilungsleiter gehören dem Vereinsvorstand an. Die stellvertretenden Abteilungsleiter vertreten bei Abwesenheit den jeweiligen Abteilungsleiter im Vereinsvorstand mit vollem Stimmrecht.

Zu den Sitzungen der Abteilungen ist der Vereinsvorstand zu Händen des Vereinsvorsitzenden durch den Abteilungsleiter schriftlich einzuladen.

Vereinssatzung des *Ski-Club e.V. Werl*



§11

Protokolle

Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen.

Der Versammlungs- ggf. Sitzungsleiter ernennt zu Beginn der Versammlung ggf. Sitzung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Niederschriften über Vereinsvorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind vom Vereinsvorsitzenden zu archivieren.

Niederschriften über Sitzungen der Abteilungsleitungen sind vom Abteilungsleiter ebenfalls zu archivieren und dem Vereinsvorsitzenden zur Kenntnisnahme zu geben.

§12

Kassenprüfung

Es sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen. Jedes Jahr scheidet ein Prüfer aus, so dass jährlich in wechselnder Reihenfolge ein neuer Prüfer gewählt wird.

Die Prüfer haben zum Jahresabschluss die Kassenbücher auf ordnungsgemäße Führung zu prüfen und der Hauptversammlung hierüber zu berichten. Sie sind zur Einsichtnahme in alle die Kassenführung betreffenden Unterlagen berechtigt und dürfen weitere zwei Prüfungen jährlich vornehmen.

§13

Beiträge, Umlagen, Gebühren, Sachleistungen, Strafgelder

Der Verein erhebt Jahresbeiträge. Die Mitgliederversammlung kann hierüber hinaus Umlagen, Aufnahmegebühren, Sachleistungen sowie die

Vereinssatzung des *Ski-Club e.V. Werl*



Erhebung von Strafgeldern beschließen.

Alle vorgenannten Zahlungen sind Bringschulden, die bei Fälligkeit unaufgefordert zu entrichten sind. Die Vereinskasse wird vom Geschäftsführer verantwortlich geführt. Einnahmen, Ausgaben und Bestände sind für die jeweiligen Abteilungen getrennt zu buchen und zu belegen.

Der Geschäftsführer erstattet in der Mitgliederversammlung für die Abteilungen Bericht.

Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages, der Umlagen, Aufnahmegebühren und Umfang der Sachleistungen (einschließlich eventueller Ersatzzahlungen) beschließt die jeweilige Abteilung.

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, für gemeinsame Zwecke des Clubs von den Abteilungen Umlagen zu erheben und deren Höhe zu bestimmen.

Die gesetzlich vorgesehene, steuerfreie, jährliche Ehrenamtspauschale, (z.Zt. 720,00 Euro) kann der Verein Vereinsvorstandsmitgliedern, stellv. Abteilungsleitern und Obleuten als Aufwandsentschädigung zahlen.

Über die Erforderlichkeit entscheidet der Vereinsvorstand.

§14

Vereinsauflösung, Änderung des Vereinszwecks, Namensänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist die Mehrheit von wenigstens 2/3 **aller** Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig oder kommt ein wirksamer Beschluss nicht zustande, so hat der Vereinsvorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

Bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung der Satzung hinzuweisen. Diese Versammlung ist, soweit sie satzungsgemäß einberufen ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

Vereinssatzung des *Ski-Club e.V. Werl*



2. Die Regelung des Abs. 1 gilt entsprechend für Änderungen des Vereinszwecks und für eine Namensänderung, durch den die Eigenschaft als anerkannter, gemeinnütziger Verein erfolgen soll. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von wenigstens 2/3 der abgegebenen Stimmen (§8 Ziffer 4 der Satzung).

§15

Die Vereinssatzung in dieser Fassung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 15. Februar 2013 beschlossen.

Sie löst die Vereinssatzung vom 19. Februar 2010 ab.